

Eine Urkunde für die Ziegelhütte in Flüelen von 1578

Autor(en): **Schnellmann, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **42-43 (1951-1952)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Urkunde für die Ziegelhütte in Flüelen von 1578

Von *M. Schnellmann*

Aus der Frühzeit des ernerischen Gewerbes sind uns wenig schriftliche Dokumente erhalten, so daß jeder Hinweis auf einen neuen Fund willkommen sein dürfte. In einem vom Luzerner Obersten und Schultheißen Heinrich Cloos († 1629) angelegten Formelbuch (betitelt *Colectanea autographa*) auf der Bürgerbibliothek Luzern aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (sig. M 47/fol) ist auf fol. 33 wohl die älteste die ernerische Ziegelhütte in Flüelen betreffende Urkunde enthalten, die umso interessanter ist, als sie in Verbindung mit dem heute wieder zu neuer Würdigung gelangten Ritter und Obersten Walter von Roll steht (vgl. über ihn das Buch von Ernst Walder: *Der Condottiere Walter Roll von Uri*, 1948, und die Schrift von C. F. Müller: *Das Rollische Haus in Altdorf*, 1949).

Nach dieser am 20. Dezember 1578 ausgestellten Urkunde geben Schultheiß und Rat von Luzern auf Anhalten der Urner deren Ratsfreund Ritter Walter von Roll die Bewilligung, daß er und seine Ziegler, die er auf seine Ziegelhütte zu Uri setzen werde, den Lehm und die Erde, die sie für die Ziegelei brauchen, in deren Gericht und Gebieten kaufen und wegführen dürfen, und zwar unter dem Vorbehalt, daß, falls die Luzerner Ziegler das Material, das sie dem von Roll verkaufen möchten, selber für sich und die Stadt benötigen sollten, sie es um den gleichen Kaufpreis wieder zuhanden nehmen können. Von Roll war also Besitzer der Ziegelhütte in Flüelen, die somit bereits für das 16. Jahrhundert nachgewiesen ist. Für deren Betrieb fand er es nötig, sich den Rohstoff, sofern ihn die Reußebene selber nicht genügend zur Verfügung stellen sollte, noch auswärts zu sichern, wofür das Luzernbiet seinen Bedarf am ehesten decken konnte. Die Urkunde lautet (unter Weglassung der zeitüblichen Doppelkonsonanten) folgendermaßen:

„Wir der Schultheiß vnd Rhat der Statt Lucern thund kund mengklichen mit disem Brief, das wir vf pittlich Anhalten vnser gethrüwen lieben alten Eydtnossen von Urj, jrem Ratsfründt Herren Walthart von Roll, Riter, zugelassen vnd begünstiget habend, daß er vnd sine Ziegler, so er vf sine Ziegelhütten zu Vrij setzen wirt, Leim vnd Ertrich zu gebrucht selbiger Ziegelhütten jn vnsern Grichten vnd Gebieten kaufen vnd hinwäg füren one mencklichs Yntrag. Doch der gstalt vnd mit disem Vorbehalt, wan vnsre Ziegler disen, so er von Roll oder sine Ziegler by vnd von den vnsern also kauft hätten, oder kaufen wurden, selbs zu jrem vnd vnser Statt oder der vnsern notwendigen Gebruch mangelbar wären, daß sy dasselbig vmb den Kaufschilling zu jren Handen nemen vnd lösen mögen vngeirrt diser Bewilligung. In Urkhund dis Briefs, den wir mit vnser Statt Secret Ynsigel bewart (als vngefarlich sölliche Bewilligung vor zweyen Jaren hievon beschechen, aber erst jetz verurkhundet worden) geben lassen, vf Sampstag den 20. Decembris 1578.“